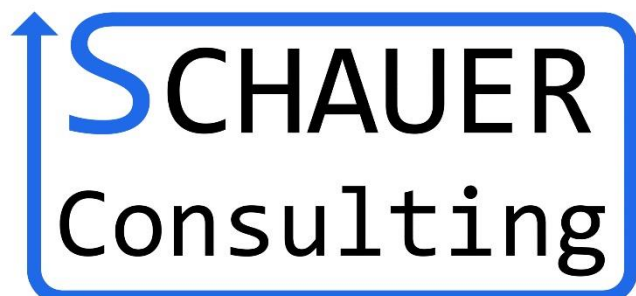
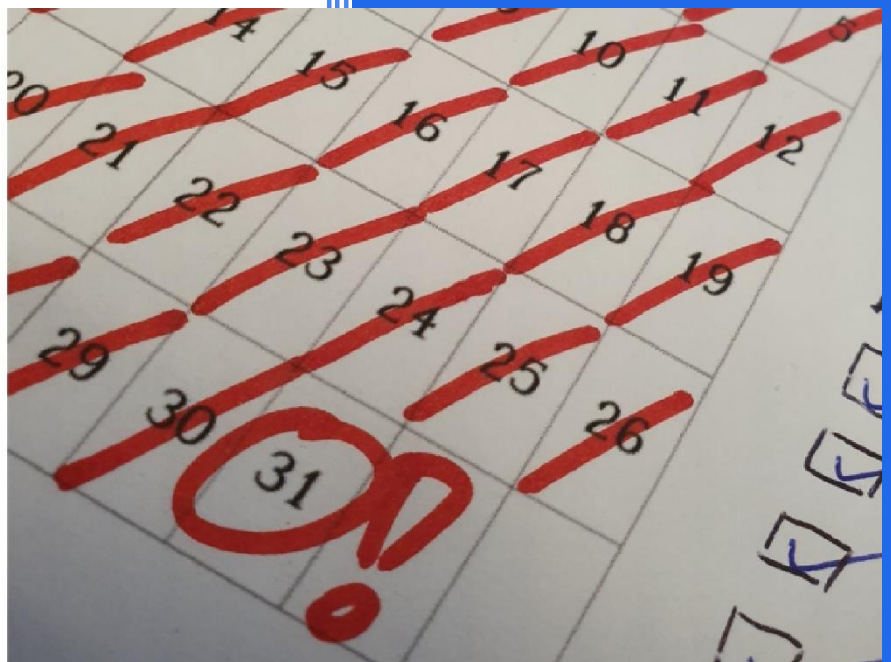


STEUERTIPPS ZUM JAHRESENDE 2022



**Steuerberatung - Bilanzbuchhaltung
Betriebswirtschaftliche Beratung**

Schauer Steuerberatung KG
3622 Elsarn am Jauerling - Bachstraße 16
0664 915 76 04 | beratung@schauer-consulting.at

WORAUF SIE BEI INVESTITIONEN IM JAHR 2022 ACHTEN SOLLTEN

Disposition über Einnahmen und Ausgaben

Einnahmen-Ausgaben-Rechner können ihre Einkünfte durch das **Vorziehen von Ausgaben** (zB Akontozahlungen auf Wareneinkäufe oder wenn bereits jetzt zu erwartende GSVG-Beitragsnachzahlungen geleistet werden) bzw. durch das **Hinausschieben von Einnahmen** in das nächste Jahr steuern.

Dabei ist aber zu beachten, dass regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben, die 15 Tage vor oder nach dem Jahresende bezahlt werden, dem Jahr zuzurechnen sind, zu dem sie wirtschaftlich gehören (zB ist eine am 03.01.2023 für das Monat Dezember 2022 bezahlte Miete auch beim Einnahmen-Ausgaben-Rechner noch im Jahresabschluss 2022 zu berücksichtigen).

Diese Dispositionen sind **im Jahr 2022 besonders interessant**, da im Jahr 2023 folgende nachhaltige Steuerentlastungen durchgeführt werden:

- Senkung der 2. Tarifstufe der Einkommensteuer von 32,5% auf 30% und der 3. Tarifstufe von 42% auf 41%
- Abschaffung der „kalten Progression“ (Valorisierung der Tarifgrenzen)
- Senkung der Körperschaftsteuer von 25% auf 24%

Gewinnfreibetrag

Als Abgeltung für die begünstigte Besteuerung des 13./14. Gehalts der lohnsteuerpflichtigen Arbeitnehmer steht allen **einkommensteuerpflichtigen natürlichen Personen** der Gewinnfreibetrag (GFB) zu. Es können **grundsätzlich 15% des Gewinns von der Steuerbemessungsgrundlage abgezogen** werden.

Gewinn in EUR	%-Satz GFB	GFB in EUR	insgesamt
bis 30.000,--	15%	4.500,--	4.500,--
30.000,-- bis 175.000,--	13%	18.850,--	23.350,--
175.000,-- bis 350.000,--	7%	12.250,--	35.600,--
350.000,-- bis 580.000,--	4,5%	10.350,--	45.950,--
über 580.000,--	0%	0,--	45.950,--

Bei einem Gewinn bis zu EUR 30.000,-- steht ab 2022 allen Steuerpflichtigen automatisch ein **Grundfreibetrag** im Ausmaß von 15% zu. Für die Teile des Gewinns über EUR 30.000,-- steht der sog. **investitionsbedingte Gewinnfreibetrag** nur dann zu, wenn im betreffenden Jahr bestimmte Investitionen getätigt hat.

Als begünstigte Investitionen kommen neue, abnutzbare körperliche Wirtschaftsgüter mit einer Nutzungsdauer von mindestens 4 Jahren in Betracht (zB Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, LKW, Hardware, etc.). Ausgeschlossen sind PKW, Software und gebrauchte Wirtschaftsgüter. Auch bestimmte Wertpapiere können für die Geltendmachung eines investitionsbedingten Gewinnfreibetrages herangezogen werden. Das sind alle Anleihen sowie Anleihen- und Immobilienfonds, welche als Deckungswertpapiere für die Pensionsrückstellung zugelassen sind.

Beispiel:

Gewinn lt. Einnahmen-Ausgaben-Rechnung	EUR 45.000,--	
Grundfreibetrag	EUR 4.500,--	15% v. 30.000,--
investitionsbedingter Gewinnfreibetrag	EUR 1.950,--	13% v. 15.000,--
steuerpflichtige Einkünfte	EUR 38.550,--	

Zur vollständigen Ausnützung des Gewinnfreibetrages müssen begünstigte Investitionen im Ausmaß von mindestens EUR 1.950,-- getätigt worden sein. Die Steuerbemessungsgrundlage und Bemessungsgrundlage für die Sozialversicherungsbeiträge reduzieren sich dann um EUR 6.450,--.

Geringwertige Wirtschaftsgüter

Investitionen mit **Anschaffungskosten bis EUR 800,--** (exkl. USt bei Vorsteuerabzug) können sofort im Jahr 2022 als geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) abgesetzt werden. Ab 2023 wird diese Grenze auf EUR 1.000,-- erhöht. Es ist daher möglich, dass eine Verschiebung von Anschaffungen, die zwischen EUR 801,-- und EUR 999,-- liegen, einen nachhaltigen Steuervorteil bewirken kann. Dies muss im Einzelfall geprüft werden, da der Ausgabenverschiebung eine Verminderung des Progressionstarifs der Einkommensteuer bzw. die Senkung der Körperschaftsteuer ab dem Jahr 2023 entgegensteht.

Investitionsfreibetrag ab 2023

Für nach dem 31.12.2022 angeschaffte oder hergestellte Anlagegüter kann ein **Investitionsfreibetrag (IFB) geltend gemacht werden**. Daher gilt es bei Investitionen rund um den Jahreswechsel sehr genau zu prüfen, zu welchem Zeitpunkt die Investition am günstigsten ist.

Der Investitionsfreibetrag führt zu einer **zusätzlichen Abschreibung von 10%** (bei **klimafreundlichen Investitionen 15%**) der Anschaffungskosten der Anlagegüter. Voraussetzung für die Geltendmachung des Investitionsfreibetrags ist, dass die entsprechenden Wirtschaftsgüter eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren haben und einem inländischen Betrieb bzw. einer inländischen Betriebsstätte zuzuordnen sind. **Ausgenommen vom Investitionsfreibetrag** sind folgende Wirtschaftsgüter:

- Wirtschaftsgüter, für die der **investitionsbedingte Gewinnfreibetrag** geltend gemacht wird
- Wirtschaftsgüter, für die ausdrücklich eine Sonderform der Abschreibung vorgesehen ist, ausgenommen **KFZ mit einem CO₂-Emissionswert von 0 Gramm** pro Kilometer
- Geringwertige Wirtschaftsgüter
- **Unkörperliche** Wirtschaftsgüter (außer aus den Bereichen Digitalisierung, Ökologisierung und Gesundheit/Life-Science)
- **Gebrauchte** Wirtschaftsgüter
- Anlagen, die der Förderung, dem Transport oder Speicherung fossiler Energieträger dienen

SPENDEN AUS DEM BETRIEBSVERMÖGEN

Spenden aus dem Betriebsvermögen an bestimmte im Gesetz genannte begünstigte Institutionen sind **grundsätzlich bis maximal 10% des Gewinns** des laufenden Wirtschaftsjahres steuerlich absetzbar. Als Obergrenze gilt der Gewinn vor Berücksichtigung des Gewinnfreibetrags. Damit derartige Spenden noch im Jahr 2022 abgesetzt werden können, müssen sie bis spätestens 31.12.2022 geleistet werden.

Zusätzlich zu diesen Spenden sind als **Betriebsausgaben** auch Geld- und Sachspenden im Zusammenhang mit der **Hilfestellung bei (nationalen und internationalen) Katastrophen** (insbesondere bei Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden) absetzbar, und zwar **betragsmäßig unbegrenzt!** Auch kriegerische Ereignisse, Terroranschläge oder sonstige humanitäre Katastrophen (zB Seuchen, Hungersnöte, Flüchtlingskatastrophen) gelten als Katastrophenfall iSd EStG, was durch den Ukraine-Krieg ja leider an Bedeutung zugenommen hat. Voraussetzung ist, dass sie als Werbung entsprechend vermarktet werden (zB durch Erwähnung auf der Homepage oder in Werbeprospekten des Unternehmens).

Hinweis: Neben der üblichen Geldspende ist auch eine werbewirksame „Wohnraumspende“ möglich, sodass bei der vorübergehenden, unentgeltlichen (oder niedrigpreisigen) Überlassung von Immobilien an Flüchtlinge aus der Ukraine durch inländische Kapitalgesellschaften von einer betrieblichen Veranlassung dieser Zuwendung ausgegangen werden kann.

Steuerlich absetzbar sind auch Sponsoringbeträge an diverse gemeinnützige, kulturelle, sportliche und ähnliche Institutionen (Oper, Museen, Sportvereine, etc.), wenn damit eine angemessene Gegenleistung in Form von Werbeleistungen verbunden ist. Bei derartigen Zahlungen handelt es sich dann nämlich nicht um Spenden, sondern um **echten Werbeaufwand**.



ARBEITSPLATZPAUSCHALE / NETZKARTE FÜR SELBSTÄNDIGE

Was für Arbeitnehmer als Homeoffice-Pauschale im Jahr 2021 eingeführt wurde, können nun Selbständige als **Arbeitsplatzpauschale** ab dem Jahr 2022 geltend machen. Die Arbeitsplatzpauschale steht für Aufwendungen aus der (teilweise) betrieblichen Nutzung der eigenen Wohnung zu, wenn kein anderer Raum für die betriebliche Tätigkeit zur Verfügung steht. Es wird zwischen dem „großen“ und dem „kleinen“ Pauschale unterschieden:

- **EUR 1.200,--** pro Jahr stehen zu, wenn **keine anderen Einkünfte** aus einer aktiven Erwerbstätigkeit von mehr als EUR 11.000,-- erzielt werden, für die außerhalb der Wohnung ein anderer Raum zur Verfügung steht.
- **EUR 300,--** pro Jahr stehen zu, **wenn die anderen Activeinkünfte** mehr als EUR 11.000,-- betragen. Daneben sind Aufwendungen für ergonomisches Mobiliar abzugsfähig (ebenfalls max. EUR 300,-- pro Jahr).

Ab heuer können auch Selbständige **50% der Ausgaben für eine Wochen-, Monats- oder Jahreskarte** für Massenbeförderungsmittel **pauschal** als Betriebsausgaben absetzen, sofern diese auch für betriebliche Fahrten verwendet werden. Der Pauschalbetrag kann auch bei der Basispauschalierung oder der Kleinunternehmerpauschalierung als zusätzliche Betriebsausgabe berücksichtigt werden.

TIPPS FÜR KLEINUNTERNEHMER

Umsatzgrenze für Kleinunternehmer

Unternehmer mit einem Jahres-Nettoumsatz von bis zu EUR 35.000,-- sind umsatzsteuerlich Kleinunternehmer und damit von der Umsatzsteuer befreit. Sie müssen keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen, dürfen aber andererseits auch keine Vorsteuern abziehen.

Steuerbefreite Kleinunternehmer, die sich mit ihrem Umsatz knapp an der Kleinunternehmergrenze bewegen, sollten daher rechtzeitig überprüfen, ob sie die Umsatzgrenze von EUR 35.000,-- im laufenden Jahr noch überschreiten werden. Eine einmalige Überschreitung um 15% innerhalb von 5 Jahren ist unschädlich. Wird die Grenze überschritten, müssen bei Leistungen an Unternehmer allenfalls noch im Jahr 2021 korrigierte Rechnungen mit Umsatzsteuer ausgestellt werden.

In vielen Fällen kann es sinnvoll sein, auf die Steuerbefreiung für Kleinunternehmer zu verzichten. Dadurch kommt man in den Genuss des Vorsteuerabzugs für getätigte Ausgaben (zB größere Investitionen). Der Verzicht wird vor allem dann leichter fallen, wenn die Kunden ohnedies überwiegend vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmer sind.

Ein Kleinunternehmer kann bis zur Rechtskraft des Umsatzsteuerbescheids schriftlich gegenüber dem Finanzamt auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichten.

Der Verzicht bindet den Unternehmer allerdings für fünf Jahre!



Kleinunternehmerpauschalierung für Einnahmen-Ausgaben Rechner

Betragen die Umsätze des Wirtschaftsjahrs 2022 nicht mehr als EUR 35.000,-- aus einer selbständigen oder gewerblichen Tätigkeit, so kann der Gewinn pauschal ermittelt werden. Bei der Gewinnermittlung sind dabei die Betriebsausgaben pauschal mit 45% (20% bei Dienstleistungsbetrieben) anzusetzen. Daneben können nur noch Sozialversicherungsbeiträge abgezogen werden.

Da bei vielen nebenberuflichen Einkünften (zB Vortragstätigkeit, Autorenhonorare) sehr oft nur geringe Betriebsausgaben anfallen, kann die Inanspruchnahme der Pauschalierung interessant werden. Die **Vorteilhaftigkeit ist aber in jedem Einzelfall zu prüfen**, weshalb die ordentliche Aufzeichnung der Transaktionen und Sammlung der Belege weiterhin erforderlich ist. Eine Pauschalierung ist keine Garantie für eine geringere Steuerbelastung.

GSVG-Kleinunternehmerregelung

Gewerbetreibende und Ärzte können bis spätestens 31.12.2022 rückwirkend für das laufende Jahr die Befreiung von der Kranken- und Pensionsversicherung nach GSVG (Ärzte nur Pensionsversicherung) beantragen, wenn die **steuerpflichtigen Einkünfte 2022 maximal EUR 5.830,20 und der Jahresumsatz 2021 maximal EUR 35.000,--** aus sämtlichen unternehmerischen Tätigkeiten betragen werden.

Antragsberechtigt sind

- Jungunternehmer (maximal 12 Monate GSVG-Pflicht in den letzten 5 Jahren), die das 57. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, sowie
- Männer und Frauen, die das 57. Lebensjahr (nicht aber das 60. Lebensjahr) vollendet haben, wenn sie in den letzten 5 Jahren die maßgeblichen Umsatz- und Einkunftsgrenzen nicht überschritten haben.

Die Befreiung kann auch während des Bezugs von Kinderbetreuungsgeld oder bei Bestehen einer Teilversicherung während der Kindererziehung beantragt werden, wenn die monatlichen Einkünfte maximal EUR 485,85 und der monatliche Umsatz maximal EUR 2.916,67 betragen.

Der Antrag für 2022 muss spätestens am 31.12.2022 bei der SVS einlangen.

Wurden im Jahr 2022 bereits Leistungen aus der Krankenversicherung bezogen, gilt die Befreiung erst ab Einlangen des Antrags.



STEUERFREIE AUSGABEN FÜR IHRE DIENSTNEHMER 2022

Zukunftssicherung für Dienstnehmer bis EUR 300,--

Die Bezahlung von **Prämien für Lebens-, Kranken- und Unfallversicherungen** (einschließlich Zeichnung eines Pensions-Investmentfonds) durch den Arbeitgeber für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern ist bis zu EUR 300,-- pro Jahr und Arbeitnehmer steuerfrei.

Weihnachtsgeschenke bis EUR 186,--

Geschenke an Arbeitnehmer sind innerhalb eines Freibetrages von EUR 186,-- jährlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, wenn es sich um Sachzuwendungen handelt (zB Warengutscheine, Goldmünzen). Geldgeschenke sind immer steuerpflichtig.

Betriebsveranstaltungen bis EUR 365,--

Für eine **Teilnahme an Betriebsveranstaltungen** (zB Betriebsausflug, Weihnachtsfeier, Teammeetings) steht pro Arbeitnehmer und Jahr ein steuerfreier Betrag von EUR 365,-- zur Verfügung. Dabei gilt, dass alle Betriebsveranstaltungen des ganzen Jahres zusammengerechnet werden. Ein eventueller Mehrbetrag ist steuerpflichtiger Arbeitslohn.

Sachzuwendungen bis EUR 186,--

Sachzuwendungen an Arbeitnehmer, die **anlässlich eines Firmen- oder Dienstjubiläums** gewährt werden, sind bis EUR 186,-- jährlich steuerfrei

TEUERUNGSPRÄMIE UND MITARBEITERBETEILIGUNG

Mit der ökosozialen Steuerreform 2022 wurde die Möglichkeit geschaffen, aktiven Mitarbeitern **jährlich** eine **Mitarbeitergewinnbeteiligung** bis zu EUR 3.000,-- auszubezahlen. Auf Grund der jüngst eingetretenen Teuerungen, ausgelöst durch den Russland-Ukraine-Konflikt, hat der Gesetzgeber zusätzlich eine abgabenfreie **Teuerungsprämie** eingeführt. Um die Vorteile dieser beiden Modelle nutzen zu können, dürfen pro Kalenderjahr und pro Mitarbeiter die Prämien in Summe EUR 3.000,-- nicht übersteigen. Sie stehen daher zueinander in einem Spannungsverhältnis und es stellt sich die Frage, welche Prämie für welche Zwecke die bessere Lösung darstellt. Nachfolgend daher ein Überblick über die Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Prämien.

	Teuerungsprämie	Mitarbeitergewinnbeteiligung
Begünstigte Prämienhöhe	EUR 2.000,-- pro Jahr pro Mitarbeiter ohne Voraussetzungen zusätzlich EUR 1.000,-- bei einer lohngestaltenden Vorschrift	EUR 3.000,-- pro Jahr pro Mitarbeiter
Anwendungsjahre	2022 und 2023	ab 2022 zeitlich unbefristet
Abgabenrechtliche Befreiungen	Lohnsteuer, Kommunalsteuer, Dienstgeberbeitrag, Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag sowie Sozialversicherungsbeiträge	Lohnsteuer
Mitarbeitergruppen	keine Mitarbeitergruppen erforderlich	Gewinnbeteiligung muss an Mitarbeitergruppen mit objektiven, nachvollziehbaren Kriterien erfolgen
Unternehmensgewinn	kein Gewinn erforderlich	Prämienhöhe mit dem Vorjahresergebnis gedeckelt
Ersetzt „normale“ Prämien	Nein, es muss sich um zusätzliche Zahlungen handeln	Ja, bei Vorliegen aller Voraussetzungen

Teuerungsprämie

Die steuerfreie **Teuerungsprämie** beträgt **bis zu EUR 3.000,-- jährlich pro Mitarbeiter und kann in den Jahren 2022 und 2023 gänzlich abgabenfrei** (Lohnsteuer, Sozialversicherung, BV, DB, DZ und Kommunalsteuer) ausbezahlt werden.

Dabei sind folgende Einschränkungen zu beachten:

- Die Abgabenfreiheit gilt ohne weitere Voraussetzungen für EUR 2.000,-- pro Jahr. Die restlichen EUR 1.000,-- können dann abgabenfrei ausbezahlt werden, wenn die Zahlung auf Grund einer lohngestaltenden Vorschrift (zB Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarung, etc.) erfolgt.
- Es muss sich um Prämien handeln, welche zusätzlich gewährt werden. Es darf somit keine „normale“ jährliche Prämie in eine Teuerungsprämie umgewandelt werden.

Mitarbeitergewinnbeteiligung

- Die Mitarbeitergewinnbeteiligung ist im Gegensatz zur Teuerungsprämie **nur von der Lohnsteuer befreit**.
- Die Mitarbeitergewinnbeteiligung muss an alle Mitarbeiter oder an bestimmte **Gruppen** gewährt werden (zB das gesamte Verkaufspersonal, das gesamte Lagerpersonal).
- Die Mitarbeitergewinnbeteiligung ist maximal mit dem Betriebsergebnis (Ergebnis vor Zinsen und Steuern) des Vorjahres gedeckelt.
- Die Mitarbeitergewinnbeteiligung ist dann **nicht steuerfrei, wenn sie an Stelle des bisher bezahlten Arbeitslohns gewährt wird**. Sind jedoch bereits bestehende freiwillige variable Vergütungen (zB Erfolgsprämie) für die Mitarbeiter vorgesehen, so können diese in eine steuerfreie Mitarbeitergewinnbeteiligung umgewandelt werden.

In aller Regel wird für den Arbeitgeber die Teuerungsprämie das präferierte Instrument sein, zusätzliche Prämien an Mitarbeiter auszubezahlen, weil diese zur Gänze von den Lohnnebenkosten befreit ist. Da die Gewährung von Teuerungsprämien auf die Jahre 2022 und 2023 begrenzt ist, wird die Mitarbeitergewinnbeteiligung voraussichtlich erst im Jahr 2024 an Bedeutung gewinnen, sofern die Teuerungsprämie nicht verlängert wird.

HOMEOFFICE

Als Abgeltung der Mehrkosten seiner Mitarbeiter im HomeOffice kann der Arbeitgeber **für maximal 100 Tage pro Kalenderjahr bis zu EUR 3,- pro HomeOffice-Tag (= EUR 300,- pro Jahr) steuerfrei** ausbezahlen. Für die Berücksichtigung dieses HomeOffice-Pauschales muss die berufliche Tätigkeit auf Grund einer mit dem Arbeitgeber getroffenen Vereinbarung (= HomeOffice-Vereinbarung) in der Wohnung des Arbeitnehmers ausgeübt werden.

Um die HomeOffice-Tage belegen zu können, hat der Arbeitgeber eine **Aufzeichnungspflicht** dieser Tage. Die **Anzahl der HomeOffice-Tage** muss im Lohnkonto und im Lohnzettel (L16) angeführt werden. Wird das HomeOffice-Pauschale nicht bis zur maximalen Höhe vom Arbeitgeber ausgeschöpft, kann der **Arbeitnehmer den Differenzbetrag bei seiner Arbeitnehmerveranlagung als Werbungskosten** geltend machen.

Beispiel: Ein Dienstnehmer arbeitet 100 Tage ausschließlich in seiner Wohnung im HomeOffice. Sein Arbeitgeber bezahlt ihm pro HomeOffice-Tag EUR 2,-, in Summe also EUR 200,-. In der Steuererklärung kann der nicht ausgeschöpfte Betrag von EUR 100,- zusätzlich als Werbungskosten geltend machen. Der Betrag ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Maximalbetrag (EUR 3,- x 100 = EUR 300,-) und dem vom Arbeitgeber erhaltenen Betrag in Höhe von EUR 200,-.

Digitale Arbeitsmittel sowie das (Mobil)Telefon, die dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber für Zwecke des Homeoffice zur Verfügung gestellt werden, stellen auch bei teilweiser privater Nutzung **keinen steuerpflichtigen Sachbezug** dar.

Zusätzlich dazu können Arbeitnehmer Ausgaben für die **ergonomische Einrichtung ihres häuslichen Arbeitsplatzes außerhalb eines Arbeitszimmers zusätzlich** (zB Schreibtisch, Drehstuhl, Beleuchtung) bis zu einem Betrag von EUR 300,- im Kalenderjahr 2022 als Werbungskosten geltend machen. Die Voraussetzung dafür ist allerdings, dass zumindest 26 Tage im Homeoffice gearbeitet wurde.

Hat ein Arbeitnehmer neben den ergonomischen Einrichtungen und dem Homeoffice-Pauschale **zusätzlich** ausschließlich beruflich veranlasste **Arbeitsmittel** angeschafft, so **können diese wie bisher als Werbungskosten geltend gemacht werden**. Bei digitalen Arbeitsmitteln erfolgt allerdings eine Gegenrechnung mit dem Homeoffice-Pauschale.

ENDE DER AUFBEWAHRUNGSFRIST FÜR UNTERLAGEN AUS 2015

Zum 31.12.2022 läuft die **7-jährige Aufbewahrungspflicht** für Bücher, Aufzeichnungen, Belege etc. des Jahres 2015 aus. Diese können daher ab 01.01.2023 vernichtet werden. Beachten Sie aber, dass Unterlagen weiter aufzubewahren sind, wenn sie in einem anhängigen Verfahren von Bedeutung sind.

Verlängerte Aufbewahrungsfristen gelten in folgenden Fällen:

- Grundstücke und Immobilien: unbefristet
- Kurzarbeit: 10 Jahre ab Ende des Jahres der letzten Auszahlung der Förderung
- Investitionsprämie: 10 Jahre nach Ende des Kalenderjahres der letzten Auszahlung
- Corona-Förderungen: 7 Jahre

Bei elektronischer Archivierung ist darauf zu achten, dass die inhaltsgleiche, vollständige und geordnete Wiedergabe bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist.

RÜCKERSTATTUNG VON KRANKEN-, ARBEITSLOSEN- UND PENSIONSVERSICHERUNGSBEITRÄGEN 2019 BEI MEHRFACHVERSICHERUNG BIS ENDE 2022

Wer im Jahr 2019 aufgrund einer Mehrfachversicherung (zB gleichzeitig zwei oder mehr Dienstverhältnisse oder unselbständige und selbständige Tätigkeiten) über die Höchstbeitragsgrundlage hinaus Kranken-, Arbeitslosen- und Pensionsversicherungsbeiträge geleistet hat, kann sich diese bis 31.12.2022 rückerstatten lassen (11,4% Pensionsversicherung, 4% Krankenversicherung, 3% Arbeitslosenversicherung). Der Rückerstattungsantrag für die Pensionsversicherungsbeiträge ist an keine Frist gebunden und erfolgt ohne Antrag automatisch bei Pensionsantritt.

Die Rückerstattung ist einkommensteuerpflichtig.

WERBUNGSKOSTEN NOCH VOR DEM 31.12.2022 BEZAHLEN

Werbungskosten (Ausgaben zur Sicherung der Erwerbstätigkeit wie zB nicht vom Arbeitgeber ersetzte Aus- und Fortbildungskosten, Reisekosten, Fachliteratur, Mitgliedsbeiträge in Berufsvertretungen, etc.) müssen bis zum 31.12.2022 bezahlt werden, damit sie noch heuer von der Steuer abgesetzt werden können. Auch Aufwendungen für Arbeitsmittel können als Werbungskosten abgesetzt werden, wobei auch hier die Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter (EUR 800,-) gilt.

Wenn Sie daher beispielsweise privat einen Computer (zur beruflichen Nutzung) mit Anschaffungskosten in Höhe von maximal EUR 800,- anschaffen, können Sie die Kosten sofort im Jahr 2022 komplett abschreiben. Wenn die Kosten EUR 800,- überschreiten, sind sie über die Nutzungsdauer zu verteilen. Denken Sie daran, dass die Finanzverwaltung davon ausgeht, dass dieser Computer auch privat genutzt werden kann und ohne Nachweis ein Privatanteil von 40% auszuscheiden ist.

SONDERAUSGABEN NOCH VOR DEM 31.12.2022 BEZAHLEN

Nachkauf von Pensionsversicherungszeiten und freiwillige Weiterversicherung

Nachkäufe von Pensionsversicherungszeiten (Kauf von Schul- und Studienzeiten) und freiwillige Weiterversicherungsbeiträge in der Pensionsversicherung sind ohne Begrenzung absetzbar. Einmalzahlungen können auf 10 Jahre verteilt als Sonderausgabe abgesetzt werden.

Renten, Steuerberatungskosten und Kirchenbeitrag

Unbeschränkt absetzbare Sonderausgaben sind weiterhin bestimmte Renten sowie Steuerberatungskosten. Kirchenbeiträge sind mit einem jährlichen Höchstbetrag von EUR 400,- begrenzt.

Spenden

Folgende Spenden können steuerlich als Sonderausgaben/Betriebsausgaben abgesetzt werden:

- Spenden für Forschungsaufgaben oder der Erwachsenenbildung dienende Lehraufgaben an bestimmte Einrichtungen sowie Spenden an bestimmte im Gesetz taxativ aufgezählte Organisationen, wie zB Museen, Bundesdenkmalamt und Behindertensportdachverbände.
- Spenden für mildtätige Zwecke, für die Bekämpfung von Armut und Not in Entwicklungsländern und für die Hilfestellung in nationalen und internationalen Katastrophenfällen.
- Spenden an Organisationen, die sich dem Umwelt-, Natur- und Artenschutz widmen, Tierheime, freiwillige Feuerwehren, Landesfeuerwehrverbände und die Internationale Anti-Korruptions-Akademie (IACA), allgemein zugängliche Präsentation von Kunstwerken etc.

Die Spenden an alle begünstigten Spendenempfänger sind innerhalb folgender Grenzen absetzbar:

- Als Betriebsausgaben können Spenden bis zu 10% des Gewinns des laufenden Wirtschaftsjahres abgezogen werden.
- Als Sonderausgaben absetzbare private Spenden sind mit 10% des aktuellen Jahreseinkommens begrenzt, wobei schon abgezogene betriebliche Spenden auf diese Grenze angerechnet werden.

Öko-Sonderausgabenpauschale

Im Zuge der ökologischen Steuerreform wurde ein neuer Sonderausgabentatbestand ab dem Jahr 2022 eingeführt. Neben den Ausgaben für die thermische Sanierung von Gebäuden ist auch der Ersatz von fossilen durch klimafreundlichere Heizsystemen begünstigt.

Wurden Kosten für die thermische Sanierung von EUR 4.000,-- bzw. EUR 2.000,-- bei Heizkesseltausch (nach Abzug aller Förderungen) überschritten, so steht im Jahr 2022 die Öko-Sonderausgabenpauschale von EUR 800,-- bzw. EUR 400,-- zu. Die restlichen Aufwendungen werden auf die kommenden 4 Jahre aufgeteilt. Diese spezielle Sonderausgabenpauschale kann im Jahr 2022 allerdings nur dann geltend gemacht werden, wenn der zu Grunde liegende Förderantrag noch im Jahr 2022 eingebracht wird.

AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN NOCH VOR DEM 31.12.2022 BEZAHLEN

Voraussetzung für die Anerkennung von **Krankheitskosten** als außergewöhnliche Belastung ist, dass nachweislich eine Krankheit vorliegt, die durch die Behandlung eine Linderung oder Heilung erfährt. Zu den abzugsfähigen Kosten zählen **Kosten für Ärzte, Medikamente, Spital, Betreuung, Ausgaben für Zahnbehandlungen oder medizinisch notwendige Kuraufenthalte und Aufwendungen für Heilbehelfe wie Zahnersatz, Sehbehelfe einschließlich Laserbehandlung zur Verbesserung der Sehfähigkeit, Hörgeräte, Prothesen, Gehhilfen und Bruchbänder**. Steuerwirksam werden solche Ausgaben erst dann, wenn sie insgesamt einen vom Einkommen und Familienstand abhängigen Selbstbehalt (der maximal 12% des Einkommens beträgt) übersteigen.

Bestimmte außergewöhnliche Belastungen (zB im Zusammenhang mit **Behinderungen, Katastrophenschäden, Kosten der auswärtigen Berufsausbildung der Kinder**) sind ohne Kürzung um einen Selbstbehalt absetzbar. Auf Grund des vermehrten Auftretens von Unwettern im Jahr 2022 sind außergewöhnliche Belastungen im Zusammenhang mit Katastrophenschäden besonders zu beachten. Zu Katastrophenschäden zählen Kosten für die Beseitigung unmittelbarer Katastrophenschäden, die Kosten für Reparatur und Sanierung von beschädigten Gegenständen sowie Kosten für die Ersatzbeschaffung zerstörter Gegenstände.

Krankheitskosten sind grundsätzlich von der erkrankten Person selbst zu tragen, wobei der erkrankten Person ein steuerfreies Existenzminimum von EUR 11.000,-- bleiben muss. Daher können Krankheitskosten vom (Ehe-)Partner übernommen und abgesetzt werden, wenn ohne Übernahme der Kosten das Einkommen des erkrankten (Ehe-) Partners unter das steuerliche Existenzminimum fallen würde.



**Steuerberatung - Bilanzbuchhaltung
Betriebswirtschaftliche Beratung**

Schauer Steuerberatung KG
3622 Elsarn am Jauerling - Bachstraße 16
0664 915 76 04 | beratung@schauer-consulting.at

Haftungsausschluss:

Die Texte sind urheberrechtlich geschützt und alle Angaben sind ohne Gewähr. Bei Fragen wenden Sie sich direkt an uns.

Quellen:

ÖGSW Klienten Info, Bundesministerium für Finanzen, Schauer Steuerberatung KG